

RS Vwgh 1991/10/22 91/11/0071

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.10.1991

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

27/01 Rechtsanwälte

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AHR §5 Z21b;

AVG §79a;

PauschV VwGH 1991;

RAT TP3a;

VwGG §47;

VwGG §49;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/09/23 91/19/0162 3

Stammrechtssatz

Bei der Entscheidung über den Kostenersatz gem§ 79a AVG hat sich die Beh an den Bestimmungen des § 47 bis§ 60 VwGG über den Kostenersatz in Verbindung mit der auf§ 49 VwGG gestützten Verordnung des Bundeskanzlers über die Pauschalierung der Aufwandsätze vor dem Verwaltungsgerichtshof 1991 zu orientieren, wobei unter Bedachtnahme auf den Grundsatz einer Abstufung des Kostenersatzes im Verfahren entsprechend der Unterordnung bzw Überordnung der angerufenen Behörden und der damit verbundenen verschiedenartigen Mühewaltung die in der soeben zitierten Verordnung angeführten Pauschalsätze um ein Drittel (gerundet) zu kürzen sind.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991110071.X01

Im RIS seit

22.10.1991

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>